G E M E I N D E H Ü R T G E N W A L D Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage** **Nr.: 108/2026**

Abteilung:	3, Bauamt
Sachbearbeiter:	Frau Lux
Aktenzeichen:	621.412-002
Datum:	03.11.2026

Gremium	Termin		TOP-Nr.
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Nachhaltigkeit	**19.11.2026**	**öffentlich**	**5.**
Gemeinderat	**26.11.2026**	**öffentlich**	

Bebauungsplan Nr. B 6 "Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich Motocross Strecke in der Gemarkung Brandenberg“;
a) Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange;
b) Bevorratungsbeschluss über die Veröffentlichung im Internet (Offenlage) gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag:

a) Das Gremium nimmt die Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden sowie Träger sonstiger öffentlicher Belange zur Kenntnis und stimmt den Stellungnahmen mit dem entsprechenden Beschlussvorschlag zu.

b) Die Verwaltung wird ermächtigt, mit den noch fertigzustellenden Planunterlagen die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen ? Ja

Mittelbedarf für das aktuelle Haushaltsjahr	
Beschreibung Produkt / Kontenart	Bauleitplannng
Haushaltsansatz auf dem Konto	
bisher gebundene Mittel des Kontos	
Auswirkung auf zukünftige Haushaltsjahre	

Ökologische Auswirkungen ? **Ja**

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Hürtgenwald hat am 04.07.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. B 6 „Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich Motocross-Strecke in der Gemarkung Brandenberg“ beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde vom 10.03.2025 bis einschließlich 11.04.2025 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gemeinsam mit dem Planungsbüro VDH ausgewertet und mit Abwägungsvorschlägen in den beigefügten Tabellen aufbereitet.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind vom zuständigen Gremium zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorliegenden Abwägungsvorschlägen zu behandeln.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nordwestlich der Ortslage Brandenberg. Hierzu wird eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ festgesetzt. Parallel erfolgt die 26. Änderung des Flächennutzungsplans.

Im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung wurde die Planung unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und der vorliegenden Fachgutachten weiter konkretisiert. Vorgesehen sind insbesondere Festsetzungen zur Höhenentwicklung und Eingrünung der Anlage, zur Entwicklung extensiven Grünlands sowie zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung soll die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Belange ist eine externe CEF-Maßnahme für die Feldlerche erforderlich. Daneben ist das verbleibende ökologische Defizit durch eine externe Ausgleichsmaßnahme zu kompensieren. Die erforderlichen Maßnahmen und Flächen sind fachlich abschließend zu bestimmen, mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen und verbindlich zu sichern.

Die Planunterlagen sind zwischenzeitlich so weit fortgeschrieben, dass die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorbereitet werden können. Der entsprechende Beschluss soll bevorratend gefasst werden. Die Beteiligungsverfahren dürfen erst eingeleitet werden, wenn die externe CEF-Maßnahme und die externe Ausgleichsfläche verbindlich gesichert sowie der ökologische Ausgleich abschließend bilanziert und geregelt wurden.

Die Unterlagen sind als Anlage beigefügt.

Anlagen:
Anlage 1 – Planzeichnung
Anlage 2 – Textliche Festsetzungen
Anlage 3 – Begründung
Anlage 4 – Umweltbericht
Anlage 5 – Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
Anlage 6 – Abwägung der TöB
Anlage 7 – Artenschutz FFH Vorprüfung,
Anlage 8 – Artenschutzprüfung Stufe 1 und 2
Anlage 9 – Archäologisches Gutachten
Anlage 10 – Blendgutachten PVA
Anlage 11 – Blendgutachten Flugverkehr

zu erwartende Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine, die Kosten werden vom Investor getragen.

zu erwartende Auswirkungen auf die Ökologie:

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans entstehen Eingriffe in Natur und Landschaft. Zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Belange ist eine externe CEF-Maßnahme für die Feldlerche erforderlich. Das verbleibende ökologische Defizit ist durch eine externe Ausgleichsmaßnahme zu kompensieren. Die erforderlichen Maßnahmen und Flächen sind vor Durchführung der Beteiligung fachlich abschließend zu bestimmen und verbindlich zu sichern.

Abwägung und Entscheidungsvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt, die eingegangenen Stellungnahmen entsprechend den Abwägungsvorschlägen zu behandeln und den Beschluss zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bevorratend zu fassen. Die Beteiligungsverfahren sind nach verbindlicher Sicherung der externen CEF- und Ausgleichsmaßnahmen sowie abschließender Regelung des ökologischen Ausgleichs durchzuführen.

gez. Stephan Cranen
Bürgermeister